



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Geszentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3021, 19/4279

Gesetz zur Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

§ 1

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

Art. 17 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695, BayRS 7801-1-L), das durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Verzinsung“ die Wörter „Kleinbetragsregelungen für Forderungen und“ eingefügt.
2. Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
„(1) Ungeachtet der Regelungen von § 10 Abs. 1 und 2 des Marktorganisationsgesetzes (MOG) soll bei den Interventionen und Maßnahmen des Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 eine Aufhebung des Bewilligungsbescheids unterbleiben, wenn der dadurch entstehende Rückforderungsbetrag 500 € nicht übersteigt.“
3. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2 und in Satz 3 werden die Wörter „des Marktorganisationsgesetzes“ durch die Angabe „MOG“ ersetzt.
4. Folgender Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Zinsen sind bei einer Rückforderung von Interventionen und Maßnahmen des Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 € beträgt.“

§ 2

Weitere Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

Das Land- und forstwirtschaftliche Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG) vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 17a wird aufgehoben.

2. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident